

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 10. Dezember 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211210_Schulen-CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)**

Vom 10. Dezember 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-83

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 Satz 1 sowie § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), sowie des § 7 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8. Mai 2021 V1), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20. November 2021 (ersatzverkündet am 20. November 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 3. Dezember 2021 auf der Internetseite [\[Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211203_AenderungsVO_Corona.html\]\(https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211203_AenderungsVO_Corona.html\)\), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:](http://www.schleswig-holstein.de/DE/</p></div><div data-bbox=)

§ 1

Anwendungsbereich; Begriff der Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 723).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken. Abweichend von

Satz 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben ist, kann eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 getragen werden.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

1. auf dem Schulhof und im Freien;
2. für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler in der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. beim Ausüben von Sport im Unterricht sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
5. für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich im Freien aufhalten; dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,

2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen an einem außerschulischen Lernort, soweit die an diesem Lernort geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorsehen,

3. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

Auf Schulwegen haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen, wenn sie sich in Innenräumen oder in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen besteht nicht, wenn sie sich allein in dem Fahrzeug befinden oder lediglich Personen, die demselben Haushalt angehören, anwesend sind. Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

§ 5

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus erforderlichen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht zeitweise ausgesetzt wird.

(2) Personen, welche aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit sind, sollen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags- und Betreuungsbetriebs entsprechend.

§ 6

Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und an den Förderzentren soll die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden, dass die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz in Unterrichtseinheiten, die im besonderen Maße der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung dienen, wie insbesondere in den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache sowie in einem zusätzlichen Förderunterricht, zeitweise ausgesetzt wird. Gleiches gilt für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aus überwiegenden Gründen des Infektionsschutzes von der Entscheidung nach Absatz 1 absehen, insbesondere bei Auftreten eines Infektionsfalles oder bei Anwesenheit von Schwangeren oder Personen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko

für einen schweren Krankheitsverlauf haben, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

§ 7

Zugang zur Schule

(1) Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen, sowie für Kinder vor der Einschulung. Die Regelungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SchAusnahmV bleiben unberührt.

(2) Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

(3) Soweit das Infektionsschutzgesetz oder sonstiges Bundesrecht keine strengeren Regelungen vorsehen, dürfen das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis ist ein Lernen in Distanz vorzusehen; ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht. Schülerinnen und Schüler, die auf Veranlassung der Eltern oder aus eigener Veranlassung ein mögliches Testergebnis gemäß Absatz 2 nicht erbringen, fehlen unentschuldigt vom Schulbesuch; eine schulische Betreuung in Distanz soll den Kontakt der Schule zu der Schülerin oder dem Schüler erhalten, ersetzt jedoch nicht den möglichen Schulbesuch.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer

schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.

(6) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Absatz 1 bis 3 nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig.

(7) Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maße kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

(8) Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 findet für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Lern- und Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist und die die von der Infektion betroffene Person in den zwei Schultagen vor Feststellung der Infektion tatsächlich besucht hat, sowie für deren Lehrkräfte und deren sonstige an Schulen tätigen Personen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen ab dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf. Die Anwendung von Satz 1 entfällt, sofern ein PCR-Test das positive Ergebnis eines Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegt.

§ 7a

Zugang zur Schule bei Sonderveranstaltungen mit dritten Personen

(1) Im Zusammenhang mit schulischen Sonderveranstaltungen, die für Personen, die nicht Schülerin oder Schüler der Schule oder an der Schule tätige Person sind, einen freizeithlichen Charakter aufweisen, wie insbesondere Schulfeste, Schulbasare oder Schulaufführungen, dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

1. Schülerinnen und Schüler der veranstaltenden Schule sowie dort tätige Personen unter den Voraussetzungen gemäß § 7,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,

5. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet für Veranstaltungen, die ausschließlich im Außenbereich der Schule stattfinden, § 7 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 8

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 4 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 4 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus § 7 und § 7a können angeordnet werden, soweit die Neuinfektionen aufgrund einer besonderen geographischen Lage

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2021

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - Schulencorona-VO) vom 10. Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 IfSG

Ausgangslage

In Schleswig-Holstein ist das Infektionsgeschehen seit Mitte Oktober grundsätzlich durch steigende Infektionszahlen geprägt. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert (RKI) in Schleswig-Holstein bei 148,7 (Stand: 8. Dezember 2021). Seit Oktober hat sich der Inzidenzwert im Land verfünffacht. Schleswig-Holstein liegt noch deutlich unter dem Bundestrend (427). Gleichwohl ist unverändert eine starke Dynamik im Bundestrend zu verzeichnen, von der sich Schleswig-Holstein nicht abkoppeln kann. Die Situation in den Regionen Schleswig-Holsteins schwankt zwischen 87,9 (Kreis Nordfriesland) und 198,3 (Herzogtum-Lauenburg). Insgesamt liegen zwei Kreise bei einer Inzidenz zwischen 80 und 100, fünf Kreise und zwei kreisfreie Städte zwischen 100 und 150. In zwei kreisfreien Städten und vier Kreisen liegt die Inzidenz zwischen 150 und 200.

Entsprechend der RKI-Wochenberichte war dabei bundesweit der Großteil der seit der 5. KW 2021 übermittelten COVID-19-Fälle nicht geimpft. Die 7-Tage-Inzidenz abhängig vom Impfstatus liegt bei ungeimpften Personen bei 221,9 und bei geimpften Personen bei 75,2 (Stand 6. Dezember 2021).

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt aktuell bei 3,09 (Stand: 7. Dezember 2021). Zum Vergleich lag der Höchstwert im Jahr 2021 in der 2. KW bei 11.

Es lässt sich weiter beobachten, dass Übertragungen des Coronavirus eher dort stattfinden, wo Hygienemaßnahmen nicht hinreichend vorhanden sind oder nicht hinreichend beachtet werden. Es kommt jahreszeitlich bedingt zu mehr Ansteckungen, da verstärkt Kontakte in Innenräumen wahrgenommen werden. Zudem infizieren sich weit überwiegend nicht vollständig geimpfte Personen. Bei dieser Bevölkerungsgruppe liegt der Schwerpunkt des Infektionsgeschehens. Die junge Altersgruppe unter 39 Jahren ist besonders betroffen. Impfdurchbrüche (symptomatische Erkrankung bei nachgewiesener Infektion) treten weit überwiegend in den Altersgruppen der über 60-Jährigen auf, wobei der Schwerpunkt im hohen Lebensalter (80 Jahre und älter) liegt. Die Virusvariante Delta (B.1.617.2) ist unverändert auch in Schleswig-Holstein die ganz klar dominante Variante.

Zwar steigt der Anteil der Bevölkerung, der entweder schon einmal infiziert war oder vollständig gegen das Coronavirus geimpft wurde. Auch ist die Kampagne zur Auffrischimpfung (Boosterimpfung) bereits gut angelaufen. Jedoch ist der Anteil der nicht immunen Bevölkerung immer noch relevant groß. Insbesondere in Bezug auf die Delta-Variante sind dabei gerade auch die Personen zu berücksichtigen, die zwar schon eine erste, aber noch keine zweite Impfung erhalten haben. Es ist davon auszugehen, dass eine unvollständige Impfung deutlich weniger gegen die Delta-Variante wirksam ist. Mit Stand vom 7. Dezember 2021 (RKI) liegt die Impfquote in Schleswig-Holstein bei 73,7% (2 Impfungen) beziehungsweise 76% (1 Impfung). In der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen hat sich die Impfquote weiter erhöht; hier liegt die Quote bei 67,8% (1 Impfung) beziehungsweise 61% (2 Impfungen).

kontrollierbar sind und schulbezogene Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 9. Januar 2022 außer Kraft.

Zwar hat die Impfkampagne einen Rückgang der Infektionszahlen bei besonders gefährdeten Personen bewirken können und die Impfung führt zu mildereren Krankheitsverläufen bei möglichen Impfdurchbrüchen. Trotzdem befindet sich Deutschland in der vierten Infektions-Welle. Die bundesweite Dynamik ist bei der Lagebewertung für Schleswig-Holstein mit zu berücksichtigen.

In seinem Wochenbericht vom 2. Dezember 2021 führt das RKI zum Infektionsgeschehen insbesondere wie folgt aus:

„Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Deshalb sollte ab sofort jeder Bürger und jede Bürgerin möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umsetzen. ...

Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). ...

Es wird insbesondere den noch nicht grundimmunisierten Personen dringend empfohlen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen und hierbei auf einen vollständigen Impfschutz zu achten. Auch die Möglichkeit der Auffrischimpfung (Boosterimpfung) sollte von allen Personengruppen gemäß den STIKO-Empfehlungen genutzt werden.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat angesehen, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. ...“

Es sind mithin auch weiterhin infektionsschutzrechtliche Regelungen in Schulen und für schulische Veranstaltungen erforderlich.

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Mit dem Schulstart nach den Sommerferien 2021 am 2. August 2021 ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof und sonst im Freien auf dem Schulgelände gänzlich entfallen. Seit diesem Zeitpunkt hat - mit Ausnahme von drei Unterrichtswochen im November - grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in den Innenräumen der Schule bestanden. Mit dieser Verordnung werden die Grundsätze zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf Schulwegen fortgeschrieben. Die bisherige Rechtslage bleibt mithin unverändert, dazu im Einzelnen:

Schulgelände, schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und Schulwege

Eine auf dem Schulgelände, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf Schulwegen bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist unverändert durch das Tragen einer mindestens medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (insb. medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu erfüllen.

Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht ausnahmslos angeordnet. So gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
 - wenn sie sich auf dem Schulhof und im Freien auf dem Schulgelände aufhalten;
 - wenn sie Sportunterricht haben sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
 - wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
 - wenn sie in der Mensa einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie sich während ihres Schulwegs nicht in einem Innenraum oder in einem geschlossenen Fahrzeug aufhalten, es sei denn, dass sie in dem geschlossenen Fahrzeug allein oder lediglich zusammen mit Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, sind; jedoch bleiben Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung unberührt.
- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen:
 - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich im Freien aufhalten; dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,
 - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen an einem außerschulischen Lernort, soweit die an diesem Lernort geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorsehen,
 - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht zeitweise ausgesetzt wird. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.

- *Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.*
- *An Schulen tätige Personen müssen auf dem Schulgelände im Freien keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gleiches gilt in Innenräumen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.*
- *Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall oder auch bezogen auf ganze Schulen Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zulassen beziehungsweise anordnen.*

Regel-Ausnahme von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und an den Förderzentren sollen die Schülerinnen und Schüler durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Unterrichtseinheiten, die im besonderen Maße der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung dienen, von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz ausgenommen sein. Dies betrifft insbesondere den Unterricht in den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache sowie die Sprachbildung und -entwicklung in einem zusätzlichen Förderunterricht. Gleiches gilt grundsätzlich für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören. Hier steht die elementare Förderung und Bildung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Bei der Sprachbildung und -entwicklung geht es um den Erwerb und die Weiterentwicklung einer unverzichtbaren Basiskompetenz, die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsverlauf und zugleich über die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler hinaus von wesentlicher Bedeutung ist. Insofern soll in den betreffenden Unterrichtssituationen und in Situationen der individuellen Förderung grundsätzlich keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht am Sitzplatz bestehen. Für die Lehrkraft besteht ungeachtet dessen generell keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Tätigkeitsort in der Klasse, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann obgleich der „Soll-Vorgabe“ von der Aussetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht absehen. Dies setzt voraus, dass ihr oder ihm Umstände bekannt werden oder bekannt gemacht werden, die im Interesse des Infektionsschutzes das Anliegen, die Schülerinnen und Schüler bei der Sprachbildung und -entwicklung bestmöglich zu fördern, überwiegen. Diese Umstände können sich auf eine einzelne Lerngruppe oder auf alle betreffenden Lerngruppen beziehen (insbesondere: Auftreten eines Infektionsfalles; besonderer Schutzbedarf innerhalb einer Lerngruppe). Auch sind Empfehlungen oder Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.

Freiwilliges Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in der jeweils konkreten Situation für die betreffende Person auf dem Schulgelände, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schulwegen nach der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht, kann gleichwohl eine solche im Sinne der Verordnung getragen werden. Dies gilt allerdings nicht in Situationen, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Unfallverhütung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 SchulG entgegensteht beziehungsweise entgegenstehen kann.

Verhältnismäßigkeit der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht stellt eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme des Primärschutzes dar. Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens sind Bedenken an der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme des Infektionsschutzes nicht erkennbar. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem oben genannten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - und 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - weiterhin festgehalten, mit welchen die Gültigkeit der jeweiligen Mund-Nasen-Bedeckungsgebote in der Verordnung bestätigt worden sind. Darüber hinaus hat das Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - festgestellt, dass auch die Pflicht zum Tragen eines sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische oder vergleichbare Maske oder Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) ein verhältnismäßiger und somit zu rechtfertigender Eingriff sowohl in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) als auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) sei. Mit Beschluss vom 30. April 2021 - Az. 3 MR 24/21 - hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht erneut die gemäß der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestätigt.

Zuletzt am 2. Dezember 2021 ist auch in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in Schulen für alle Jahrgangsstufen beschlossen worden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in Schleswig-Holstein bei 3,09 (7. Dezember 2021) liegt und sich damit weiterhin noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau befindet. Zum Vergleich lag der Höchstwert im Jahr 2021 in der 2. KW bei 11. Dementsprechend kann die Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein aktuell als noch stabil eingeschätzt werden.

Der in der bestehenden Gesamtlage vorhandene Infektionsdruck wirkt aber auch auf die Schülerinnen und Schüler sowie die an Schulen tätigen Personen. Hierdurch wird in signifikantem Umfang mindestens für einzelne Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht ausfallen. Auch ist es schon zu Absonderungsanordnungen für ganze Klassen und Lerngruppen gekommen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist aber gerade sicherzustellen, dass weiter in Präsenz beschult und unterrichtet werden kann. Das ist nicht nur als psychosoziale Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler geboten, sondern zugleich Voraussetzung für möglichst unbeeinträchtigte Bildungsverläufe und Schulabschlüsse (im dritten Pandemie-Schuljahr). Die Schülerinnen und Schüler leisten mit einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zugleich abermals einen wichtigen Beitrag zum Schutz der erwachsenden Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens. Dies sollte sich wiederum auf die Situationen der Schulen günstig auswirken, weil im Falle einer Trendumkehr bei den Infektionszahlen auch der Präsenzunterricht abgesichert bleibt. Insofern ist nochmals Bezug auf

das RKI zu nehmen, welches bei dem aktuellen Infektionsgeschehen eindringlich auch auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen verweist. Mit der Umsetzung und konsequenten Einhaltung von Schutzmaßnahmen - wie auch der Mund-Nasen-Bedeckung - könne das Risiko von Infektionseinträgen und Ausbrüchen in Schulen und zugleich die Sorge von Schülerinnen und Schülern und Eltern vor Ansteckungen beim Schulbesuch verringert werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist überdies befristet.

Zugang zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen

Seit dem 19. April 2021 sind der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) vorlegen. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle, die Teilnahme an einem Test in der Schule oder die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft). Für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden. Eine negative Testbescheinigung kann mithin auf drei verschiedenen Wegen erfüllt werden:

1. durch die Durchführung des beaufsichtigten Selbsttests in der Schule oder
2. durch die Vorlage der Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer zuständiger Stelle durchgeführten Test (also: in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke) oder
3. durch die Vorlage einer Selbstauskunft nach Mustervorlage über einen zugelassenen und nach Gebrauchsanweisung durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld.

Die bescheinigten Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen und müssen danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden. Der Tag, an dem der Nachweis über das negative Testergebnis gegenüber der Schule geführt wird, ist bei den drei Tagen zu berücksichtigen. Wird also an einem Mittwoch der Nachweis gegenüber der Schule geführt, dürfen betreffender Test und Bescheinigung am selben Tag oder am Montag beziehungsweise Dienstag zuvor erfolgt sein. Zugleich ist aber zu beachten, dass die Schulen-Coronaverordnung nicht in Widerspruch zu Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und sonstigen Bundesrechts geraten kann, welche für den Zugang zur Schule, insbesondere als Arbeitsstätte, strengere Vorgaben machen. Insoweit geht das betreffende Bundesrecht den Regelungen der Schulen-Coronaverordnung vor. Dies betrifft aktuell zum Testnachweis verpflichtete Personen gemäß § 28b Absatz 1 IfSG, die die Schule als Arbeitsstätte betreten wollen.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Unverzüglich bedeutet, dass der Test so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden soll. Das Schulgelände darf also für die Durchführung eines Selbsttests in der Schule grundsätzlich betreten werden. Es ist dann aber vor oder in der ersten Stunde oder jedenfalls, bevor es zu größeren Kontakten kommt, die Testung durchzuführen.

Bereits seit dem 9. Mai 2021 sind nach der Verordnung des Bundes zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnamV) geimpfte und genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Auf die hier in Bezug auf die landesrechtliche Schulen-Coronaverordnung einschlägigen Normen, die genesene oder geimpfte Personen mit getesteten Personen gleichstellen, wird konkret hingewiesen.

Gleiches gilt für Kinder vor der Einschulung, sie gelten damit - soweit bei Zugang asymptomatisch - als getestet. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die auf Veranlassung der Eltern oder aus eigener Veranlassung ein mögliches Testergebnis gemäß Absatz 2 nicht erbringen, vom Schulbesuch unentschuldigt fehlen. Soweit in diesem Fall zwar eine schulische Betreuung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers in der Distanz vorgesehen ist, soll dadurch der Kontakt der Schule zu der Schülerin oder dem Schüler erhalten werden. Das in Entscheidung der Schule stattfindende Lernen in Distanz ersetzt jedoch nicht den möglichen Schulbesuch. Dieser Schulbesuch findet regulär unter den geltenden Maßgaben des Infektionsschutzes als Präsenzunterricht statt. Aus der gesetzlichen Schulpflicht sowie aufgrund des bestehenden Schulverhältnisses besteht für die Schülerinnen und Schüler eine Pflicht zum Schulbesuch. Wird der für den Zugang zum Unterricht vorgesehene und mögliche Testnachweis mangels Teilnahme an der Teststrategie aus eigenem Anlass nicht erbracht, wird also der pflichtige Schulbesuch ohne eine gemäß § 15 SchulG erfolgte Beurlaubung versäumt. Durch die gemäß Absatz 1 bis 3 bestehende Testobliegenheit wird auch nicht etwa die Pflicht zum Unterrichtsbesuch ausgesetzt.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig. Wenn also ein positives Testergebnis vorliegt, sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler insbesondere gehalten, die für diesen Fall vorgesehenen Vorgaben des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt beziehungsweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen. Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird.

Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Über die grundsätzlich bestehende Testobliegenheit hinaus gilt für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse und Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist und die die von der Infektion betroffene Person in den zwei Schultagen vor Feststellung der Infektion tatsächlich besucht hat, sowie für deren Lehrkräfte oder deren sonstiges schulisches Personal (insbesondere: schulische Assistenzkräfte, Schulbegleitungen etc.) für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testobliegenheit. Hierzu findet die Regelung des § 7 Absatz 3 (Testnachweis für drei Tage) ab dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf. Die Feststellung eines positiven Testergebnisses liegt insbesondere auch vor, wenn diese nicht im Rahmen der Testobliegenheit gemäß § 7 erfolgt, sondern die Schule durch das Gesundheitsamt über das Auftreten eines Infektionsfalles an der Schule informiert wird. Erfolgt die Feststellung des Infektionsfalles als Ergebnis der Durchführung eines Selbsttestes, entfällt die tägliche Testobliegenheit bereits vor Ablauf der fünf Schultage, sofern zu diesem Zeitpunkt ein PCR-Test das positive Ergebnis des betreffenden Primärfalles widerlegen. Die Regelungen des § 7 zur Testobliegenheit finden im Übrigen unverändert Anwendung, so dass zum Beispiel auch bei einem erforderlichen täglichen Testnachweis geimpfte oder genesene Personen (jeweils gemäß SchAusnahmV des Bundes) weiter von der Testobliegenheit ausgenommen sind.

Die Einführung einer Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung dient dem legitimen, verfassungsrechtlich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen.

Die Testobliegenheit ist ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe zuletzt: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, Rn. 114) bereits dann geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vergleiche BVerfGE 96, 10 [23] = NVwZ 1997, 1109; BVerfGE 103, 293 [307] = NZA 2001, 777; BVerfG, Beschluss vom 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 -, NVwZ-RR 2008, 1, beck-online). Dem Ordnungsgeber kommt bei der Einschätzung der Geeignetheit eines Mittels ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106f.] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Die Testobliegenheit erfüllt die Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Geeignetheit eines Mittels, weil diese zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beiträgt, indem durch die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest ein Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufgedeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegengewirkt wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. April 2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche VGH München, Beschluss vom 12. April 2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 19 ff.). Schließlich erklärt das RKI dazu (Epidemiologisches Bulletin 17/2021, S. 22):

„Ein zusätzlicher, engmaschig serieller Einsatz von sensitiven Antigentests in Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und betrieblichen Kontexten (Unternehmen), ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests ist jedoch geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und den Lebensbereich Familie, Bildung und Beruf sicherer zu machen.“

Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer nur eine „Momentaufnahme“ ist (OVG Sachsen, Beschluss vom 19. März 2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 60), da es für die Geeignetheit des Mittels bereits ausreicht, wenn nur ein Teil infizierter Schülerinnen und Schüler durch die Testobliegenheit aufgedeckt wird. Der aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgte Verzicht auf die Vorlage eines von einer approbierten Medizinalperson auszustellenden Gesundheitszeugnis ist für die Bejahung der Geeignetheit der Testobliegenheit ebenfalls unbeachtlich, weil ein vorsätzliche oder fahrlässige Erteilung einer unrichtigen Selbstauskunft in Bezug auf die Durchführung eines negativen Tests gemäß § 10 der Schulen-Coronaverordnung ein ordnungswidriges Verhalten darstellt, welche mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann.

Die Testobliegenheit ist ein erforderliches Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist erforderlich, wenn es das zur Erreichung des Erfolges mildeste Mittel gleicher Wirksamkeit ist (vergleiche Sachs/Sachs, 8. Aufl. 2018, GG Artikel 20 Rn. 152 u. Fn. 787). Der Ordnungsgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Mittels ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vergleiche BVerfGE 102, 197 [218] = NVwZ 2001, 790; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L, BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, Rn. 123). Dieser Beurteilungs- und Prognosespielraum endet dort, wo auf Grundlage der dem Ordnungsgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Es ist - auch unter Berücksichtigung der oben zitierten Beschlüsse des OVG Sachsen (OVG Sachsen, Beschluss vom 19. März 2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61) und des OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. April 2021 - Az.: 11 S 48/21 -) - nicht erkennbar, welche gegenüber einer Testobliegenheit milderen Mittel gleicher Eignung es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand geben soll. Insbesondere schulische Hygienekonzepte könnten nicht verhindern, dass infizierte Personen auf das Schulgelände und in schulische Veranstaltungen gelangen und gegebenenfalls andere Personen anstecken (vergleiche OVG Sachsen, Beschluss vom 19. März 2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61).

Die Testobliegenheit ist ein angemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Soweit durch die Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung in die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der an Schulen tätigen Personen aus Artikel 2 Absatz 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit), aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG (körperliche Unversehrtheit) und aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) eingegriffen wird, ist die Eingriffsintensität nur als „leicht“ beziehungsweise „relativ gering“ zu qualifizieren (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. April 2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche OVG Schleswig, Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 -). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) davon aus,

dass die mit der Testobliegenheit einhergehenden Grundrechtseingriffe dadurch gerechtfertigt sind, dass einerseits aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen der vergangenen Monate das Testen an Schulen eine wichtige Infektionsschutzmaßnahme ist, um Menschen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und Infektionsketten zu durchbrechen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), andererseits durch die Durchführung von Tests voraussichtlich erneute Schulschließungen bei einer Verschärfung des Infektionsgeschehens vermieden werden können, so dass viele Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 GG, Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH im Präsenzunterricht besser verwirklichen können als im Distanzlernen (siehe gerade hierzu auch: BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, Rn. 136 ff.).

Zwar kann ein falsch-positiver Test insbesondere für eine Schülerin oder ein Schüler eine vorübergehende, nicht unerhebliche psychische Belastung sein (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12. April 2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 23). Die Situation kann aber zumindest dadurch abgemildert werden, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht über das Testverfahren aufgeklärt werden. Im Übrigen wird es leider generell nicht möglich sein, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, dass sie mit der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen in ihrem Alltag konfrontiert werden.

Soweit die Sorge bei Eltern bestehen sollte, dass im schulischen Alltag eine etwaige Kenntnisnahme eines positiven Testergebnisses durch Mitschülerinnen und Mitschüler zu befürchten sei und diese zu einer „Stigmatisierung“ ihres Kindes führen könnte, bleibt es ihnen unverändert unbenommen, zu Hause einen Selbsttest durchzuführen und eine entsprechende Bescheinigung hierüber zu erteilen (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12. April 2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 22).

Die Testobliegenheit ist auch kein unangemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, weil sie generell gilt und nicht das Überschreiten eines bestimmten 7-Tages-Inzidenzwertes voraussetzt. Asymptomatische Erkrankungen bleiben häufig unentdeckt und werden folglich vom 7-Tages-Inzidenzwert nicht immer vollständig abgebildet. Für eine effektive Pandemiebekämpfung macht es daher - auch unter Berücksichtigung von Inkubationszeiten - einen wesentlichen Unterschied, ob Infektionsketten frühzeitig oder erst dann durchbrochen werden können, wenn symptomatische Erkrankungen auftreten. Erst Recht gilt dies für Fälle, in denen gemäß geltendem „Schnupfenplan“ auch bei einer gewissen Symptomatik ein Schulbesuch zulässig sein kann.

Das aktuelle Infektionsgeschehen (siehe oben) steht dem Festhalten an der insbesondere für alle Schülerinnen und Schülern geltenden Testobliegenheit nicht entgegen.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 - den Antrag auf Außervollzugsetzung von (zu diesem Zeitpunkt) § 8 der Schulen-Coronaverordnung abgelehnt und in den Gründen seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass die Vorschrift „mit höherrangigem Recht im Einklang“ stehe und sich „insbesondere als verhältnismäßig“ erweise.

Auch die Testobliegenheit ist überdies befristet.

Die weitere Ausnahme unter den Umständen des Einzelfalls bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unzumutbare Härten durch Entfallen einer erforderlichen schulischen Betreuung verhindern.

Zugang zur Schule bei Sonderveranstaltungen für dritte Personen

Es wird ein neuer § 7a eingefügt. Dieser trifft spezifische Regelungen dazu, wer an einer schulischen Sonderveranstaltung in Innenräumen, die für dritte Personen einen freizeithlichen Charakter hat, teilnehmen darf. Dritte Personen sind solche Personen, die nicht Schülerin beziehungsweise Schüler oder Personal an der die Veranstaltung durchführenden Schule sind (zum Beispiel Eltern, Großeltern, Geschwisterkinder etc.). Ein freizeithlicher Charakter im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn an der schulischen Sonderveranstaltung typischerweise dritte Personen teilnehmen und die Veranstaltung für diesen Personenkreis einen vorrangig freizeithlichen Charakter aufweist. Mithin geht es um Schulfeste, Schulbasare, Schulkonzerte, Schulaufführungen und ähnliche Veranstaltungen. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen.

Künftig müssen dritte Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer solchen Veranstaltung grundsätzlich 2G erfüllen, also entweder geimpft (§ 2 Nummer 2 SchAusnahmV) oder genesen (§ 2 Nummer 4 SchAusnahmV) sein. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sind Personen, die keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

Ferner können Kinder bis zur ihrer Einschulung teilnehmen, sie bedürfen auch keines Testes. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Kind in Einzelfällen nicht bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eingeschult worden sein könnte.

Auch minderjährige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen teilnehmen. Entweder sind sie gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet oder sie sind Schülerin oder Schüler einer anderen Schule und haben eine Schulbescheinigung, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich insofern nicht nochmal testen lassen. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist - wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall - der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden.

Auch im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestete Personen können teilnehmen, wenn sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Erfasst werden auch Personen, bei denen ein solcher Zustand zwar bereits beendet ist, seither aber noch

nicht genügend Zeit für die erforderliche Wartezeit zwischen mehreren erforderlichen Impfungen und für den Ablauf der 14-tägigen Karenzzeit aus § 2 Nummer 3 Buchstabe a SchAusnahmV verstrichen ist.

Für die Schülerinnen und Schüler der durchführenden Schule sowie für die an dieser Schule tätigen Personen gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7. Gleiches gilt wiederum für alle teilnehmenden Personen, wenn die Veranstaltung ausschließlich im Außenbereich der Schule, also nicht in Innenräumen, stattfindet.

In Anbetracht des oben dargestellten Infektionsgeschehens trägt diese „2-G-Regelung“ der Art und Weise der benannten schulischen Veranstaltungen Rechnung. Bei diesen Veranstaltungen ist der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer deutlich über die sonst an Schulen zusammentreffenden Personen erweitert. Erwachsene Personen aus verschiedenen Hausständen begegnen sich in den Räumen der Schule, um zum Beispiel einen Weihnachtsbasar oder ein Adventskonzert zu besuchen. Für die Eltern, Großeltern und Geschwisterkinder und die sonstigen dritten Personen sind solche Veranstaltungen dem Freizeitbereich zuzurechnen und daher auch im Sinne des Infektionsschutzes entsprechend zu bewerten. Die Alternative zu dieser „2-G-Regelung“ wäre, dass Schulen die betreffenden Veranstaltungen nicht durchführen können beziehungsweise absagen müssten. Dies wäre insbesondere für die Schülerinnen und Schüler gerade bei Veranstaltungen in der Vorweihnachtszeit, die sie mit viel Engagement und Freude vorbereitet oder für die sie lange geübt und geprobt haben, eine weitere Belastung innerhalb der Gesamtbelastung durch das Corona-Infektionsgeschehen. Ungeachtet dessen sind die Regelungen im Hinblick auf die verfolgten Infektionsschutzzwecke, insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten nicht soweit ansteigen zu lassen, dass das Gesundheitssystem überlastet werden könnte, geeignet, erforderlich und angemessen.

Ordnungswidrigkeit bei unrichtiger Selbstauskunft über ein negatives Testergebnis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständigen Behörden mit einem Bußgeld belegt werden. Dieser Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand ist erforderlich, um sicherzustellen beziehungsweise nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des Nachweises eines negativen Testergebnisses mittels einer Selbstauskunft nicht zu einer relevanten Absenkung der Schutzwirkung der Teststrategie in Schule führt. Alle in Schulen an Präsenzveranstaltungen beteiligten Personen sind für den Gesundheits- und Infektionsschutz darauf angewiesen, dass Nachweise über ein negatives Corona-Testergebnis jeweils zutreffend bescheinigt werden. Diese Sorgfalt ist gerade auch dann vorauszusetzen, wenn Personen ein negatives Testergebnis gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 selbst gegenüber der Schule bescheinigen. Adressaten der Norm sind mithin die volljährigen Personen, die die Bescheinigung ausstellen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beachtung von etwaigen Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde.